

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 6. Oktober 2010

1. Stück

1. Betriebsvereinbarung Einstufungskriterien BMA und MTA
2. Betriebsvereinbarung über die Einführung der freiwilligen, gleitenden Arbeitszeit
3. Betriebsvereinbarung zur Überprüfung der Einreihung des Allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck in die Einstufungskategorien des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 50 Abs 7 des KV sowie die Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien für den ExpertInnenstatus gemäß § 52 Abs 3 des KV für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
4. Wahl des Vorsitzenden des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck und seiner Vertreterin
5. Bestellung einer Geschäftsführenden Direktorin für das Departement für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin
6. Bestellung zu interimistischen Leitern (Direktoren) von Organisationseinheiten
7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002
8. Ausschreibung - Nachwuchspreise für wissenschaftliche Forschung aus den Erträgen der "Allgemeinen Hochschulstipendienstiftung" für Studierende der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck
9. Ausschreibung - Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck und der medizinischen Universität Innsbruck zur Förderung wissenschaftlicher Kooperationsprojekte 2010
10. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Gerichtsmedizin gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002
11. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Schwerpunkt Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002
12. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
13. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung, Vertrieb und für den Inhalt verantwortlich:
Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs, Rektor der Medizinische Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

1. Betriebsvereinbarung Einstufungskriterien BMA und MTA

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck,
vertreten durch den Rektor, einerseits
und dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal,
vertreten durch die Vorsitzende, andererseits.

§ 1 Ziel

Diese Betriebsvereinbarung soll die Einstufungskriterien der in § 2 genannten Berufsgruppen, welche in die Verwendungsgruppen IIIa bzw. IIIb des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) einzureihen sind, regeln.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Biomedizinische AnalytikerInnen und Technische AssistentInnen die dem KV unterliegen und in die Verwendungsgruppen IIIa bzw. IIIb einzustufen sind.

§ 3 Einstufungskriterien

- (1) Grundsätzlich sind alle betroffenen DienstnehmerInnen in die Verwendungsgruppe IIIa einzureihen. In begründeten Ausnahmefällen (mehrjährige einschlägig spezialisierte Tätigkeit an anderer Universität bzw. Forschungseinrichtung) kann bei Eintritt eine Einreihung in die Verwendungsgruppe IIIb erfolgen.
- (2) Jene DienstnehmerInnen, die an der Medizinischen Universität Innsbruck in der Verwendungsgruppe IIIa fachspezifische Tätigkeiten ausüben bzw. ausgeübt haben, sind nach 3 Jahren in die Verwendungsgruppe IIIb einzustufen.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung nach rechtswirksamer Unterschrift des Rektors und des Betriebsrates bzw. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt rückwirkend mit 1.9.2009 in Kraft.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 01.10.2011. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Befristung einer weiteren Verlängerung widerspricht.

Innsbruck am 01.10.2010

Für die Medizinische Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Doris Balogh
Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und
Gleichbehandlung

Für den Betriebsrat Allgemeines Universitätspersonal:

Verena Plankl
Vorsitzende

2. Betriebsvereinbarung über die Einführung der freiwilligen, gleitenden Arbeitszeit

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck
vertreten durch das Rektorat
und dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss Allgemeines Universitätspersonal
vertreten durch die Vorsitzende

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Präambel

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird eine Regelung über die freiwillige gleitende Arbeitszeit getroffen. Es wird den Arbeitnehmer/innen freigestellt, von der fixen Arbeitszeit in die gleitende Arbeitszeit zu wechseln. **Für jene Arbeitnehmer/innen die nicht wechseln, gelten die bisher vereinbarten Arbeitszeiten.**

Diese Vereinbarung stellt hohe Ansprüche an das Verantwortungsbewusstsein der Arbeitnehmer/innen sowie an die Selbstorganisation der Arbeit am eigenen Arbeitsplatz und im eigenen Arbeitsbereich. Alle Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, ihre Arbeitsleistungen im Rahmen dieser Arbeitszeitregelung so zu erbringen, dass das reibungslose Zusammenwirken aller Funktionen in bestmöglicher Weise gewährleistet ist. Die Führungskräfte sind aufgerufen, an der Umsetzung aktiv mitzuwirken, die flexible Arbeitseinteilung der Arbeitnehmer/innen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten zu organisieren und dabei die gesetzlichen Vorgaben und diese Betriebsvereinbarung einzuhalten. Die Universität bietet Arbeitsbedingungen, die Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen.

Es ist in jeder Organisationseinheit darauf zu achten, dass im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine gerechte Verteilung der Arbeitszeit bzw. Gleitzeitmöglichkeit auf alle Arbeitnehmer/innen gewährleistet ist. Der Universitätsbetrieb bzw. der Parteienverkehr dürfen durch die Inanspruchnahme der Gleitzeit nicht beeinträchtigt werden.

Wird ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt, ist darüber eine gesonderte Betriebsvereinbarung abzuschließen.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung der freiwilligen, gleitenden Arbeitszeit gemäß § 34 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten iVm § 111 UG 2002, § 20 VBG 1948 und §§ 47a bis 50d BDG 1979 in der jeweils geltenden Fassung. Mit Rücksicht darauf, dass an der Medizinischen Universität Innsbruck Beamte/-innen und Angestellte beschäftigt sind, werden nachfolgend die Begriffe „Arbeitnehmer/in, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ für beide Personengruppen gleichermaßen verwendet. Regelungen, die sich nur auf eine Personengruppe beziehen, werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

3. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen des Allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck, die schriftlich erklären, ab einem bestimmten Stichtag in die gleitende Arbeitszeit zu wechseln, soweit sie nicht vom Geltungsbereich ausgenommen sind..

Die Betriebsvereinbarung gilt nicht für jene Arbeitnehmer/innen, deren Tätigkeit dies ihrem Wesen nach nicht zulässt: Das sind insbesondere Arbeitnehmer/innen mit wechselnder oder gestaffelter Arbeitszeit sowie Arbeitnehmer/innen, die zu einem bestimmten Zweck nach einer zwingend notwendigen Arbeitszeitverteilung beschäftigt werden (z.B. Laborglaswäscher/innen, Reinigungskräfte, etc.) Wenn es darüber unterschiedliche Auffassungen gibt, ist auf Wunsch des/r Arbeitnehmers/in zur Klärung, ob das Beibehalten der fixen Arbeitszeiten erforderlich ist, der Betriebsrat hinzuzuziehen

II. Gleitende Arbeitszeit

1. Wechsel in die gleitende Arbeitszeit

Der Wechsel in die gleitende Arbeitszeit ist bis spätestens 15. des Vormonats mittels Antrag bekannt zu geben. (siehe Gleitzeitformular als Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung). Der Arbeitnehmer/in erhält von der Personalabteilung binnen einer Woche eine Benachrichtigung. Die Gleitzeit tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft.

2. Begriffsbestimmungen

Blockzeit	<p>= jener Teil der täglichen Arbeitszeit, der der Anwesenheitspflicht unterliegt</p> <p>bei Vollbeschäftigung: Mo - Do 9.00 - 14.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr</p> <p>bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden: Vormittagsdienst: 9:00 – 11:30 Uhr Nachmittagsdienst: 12:30 - 15:00 Uhr</p> <p>bei einem anderen Beschäftigungsausmaß entspricht das Ausmaß der Blockzeit dem aliquoten Verhältnis von Blockzeit und Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung. Die Lage der Blockzeit ist mit Zustimmung des Betriebsrats festzulegen.</p>
Gleitzeitperiode	<p>= jener Zeitraum, in dem die durchschnittlich geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten darf. Die Gleitzeitperiode beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am 01. Feber des Kalenderjahres.</p>
Gleitzeitrahmen	<p>= die Summe von Block- und Gleitzeit Mo – Fr. 07.00 – 19.00 Uhr In begründeten Fällen (z.B. Hörsaalbetreuung, Facility Management etc.) ist mit Zustimmung des Betriebsrats ein Arbeitsbeginn auch Mo – Fr ab 06.00 Uhr möglich.</p>
Gleitzeit	<p>= jene Zeit, die vor und nach der Blockzeit liegt und in deren Rahmen die Arbeitnehmer/innen Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit selbst bestimmen können</p>
fiktive Normalarbeitszeit	<p>= Werktage Mo – Fr. 08.00 bis 16.00 Uhr bzw. die im Dienstvertrag/Dienstplan festgelegte Zeit inkl. Ruhezeit und dient zur Feststellung der Arbeitszeit bei Abwesenheit</p>
Istzeit	<p>= jene Arbeitszeit, die die Arbeitnehmer/innen an einem bestimmten Arbeitstag tatsächlich leisten.</p>

Normalarbeitszeit	= für Mitarbeiter/Innen die dem Kollektivvertrag unterliegen, darf die Normalarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten; für Mitarbeiter/innen, die dem BDG oder dem VBG unterliegen, darf die Normalarbeitszeit täglich 13 Stunden nicht überschreiten und für schwangere Mitarbeiterinnen, unabhängig von der Anwendbarkeit von BDG, VBG oder Kollektivvertrag, darf die Normalarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten, für alle Arbeitnehmer/innen (VBG, BDG, KV) wöchentlich 40 Stunden inkl. Ruhepausen

3. Zeitguthaben und Zeitschuld, Übertragungsmöglichkeit

a) Zeitguthaben und Zeitschuld

Während der Gleitzeitperiode darf bei Vollbeschäftigung das Zeitguthaben 80 Stunden und die Zeitschuld 32 Stunden und bei Teilzeitbeschäftigung das aliquote Ausmaß nicht über- und nicht unterschreiten. Sowohl der/die Vorgesetzte als auch der/die Arbeitnehmer/in haben sich während der Gleitzeitperiode laufend davon zu überzeugen, dass das Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld die übertragbaren Grenzen nicht überschreitet. Sobald erkennbar ist, dass es zu einer Überschreitung kommt, haben Arbeitnehmer/innen und der/die direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich den Abbau des Zeitguthabens bzw. der Zeitschuld in der laufenden Gleitzeitperiode zu vereinbaren.

b) Verbrauch von Zeitguthaben bzw. Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschuld

Sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und der/die Vorgesetzte bzw. dessen bevollmächtigte Person dies schriftlich genehmigt, kann das Zeitguthaben auch während der Blockzeit verbraucht werden.

Zeitguthaben können stundenweise, wie auch in halben oder ganzen Tagen verbraucht werden. Bei Konsumation von ganzen arbeitsfreien Tagen wird der Gleitzeitsaldo um die fiktive Normalarbeitszeit reduziert.

Führungskräfte haben auf einen reibungsfreien Ablauf während Fenstertagen zu sorgen. Bei Gewährung von arbeitsfreien Fenstertagen sind die Arbeitnehmer/innen einer Einrichtung gleich zu behandeln, d.h. es obliegt dem/der Vorgesetzten dafür zu sorgen, dass diese Möglichkeit gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer/innen einer Einrichtung aufzuteilen ist.

Ein **Gleitzeitguthaben** darf nur bis zum vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden. Darüber hinausgehende Gutstunden sind als Überstunden auszahlbar.

Eine **Gleitzeitschuld** darf nur bis zum halben vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß in den nächsten Kalendermonat übertragen werden.

c) Überstunden und Mehrarbeit

Überstunden müssen ausdrücklich angeordnet werden oder bei Gefahr in Verzug erforderlich sein.

Überstunden liegen vor,

a) wenn am Ende der Gleitzeitperiode das maximale Guthaben überschritten wird

b) wenn die geleisteten Arbeitsstunden von den Vorgesetzten außerhalb der (fiktiven) Normalarbeitszeit (08.00 – 16.00) angeordnet wurden.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass das Zustandekommen derartiger Überstunden von der Arbeitgeberin nicht gewünscht wird und sowohl von Arbeitnehmer/innen als auch von den Vorgesetzten ist bei der Zeiteinteilung darauf zu achten, Überstunden möglichst zu vermeiden. Die Leistung von Überstunden bedarf sowohl im Einzelnen als auch generell der ausdrücklichen Anordnung des/der Vorgesetzten. Diese Anordnung kann durch Notwendigkeit (z. B. Abwendung von vorhersehbaren Schäden) ersetzt werden. Ist nach Einschätzung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin die anfallende Arbeit nur im Rahmen einer Überstundenleistung termingerecht zu bewältigen, so hat er die jeweilige Führungskraft frühestmöglich zu informieren, um mit ihm/ihr die Möglichkeiten der Arbeitseinteilung zu beraten.

Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten MitarbeiterInnen (Mehrstunden zwischen dem vereinbarten Arbeitsausmaß und der Regelarbeitszeit von 40 Stunden), die ein/e ArbeitnehmerIn innerhalb des Gleitzeitrahmens erbringt, ist zuschlagsfrei und fließt im Verhältnis 1:1 in das Gleitzeitkonto ein.

d) Dienstverhinderungen

Werden Arbeitnehmer/innen durch wichtige, die Person betreffende Gründe (z. B. Arztbesuch, Behördengang, Ausfall eines Verkehrsmittels etc.) ohne persönliches Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, so werden die in die fiktive Normalarbeitszeit fallenden Stunden der Arbeitsverhinderung als Arbeitszeit angerechnet. Arztbesuche und Therapien sind tunlichst außerhalb der Arbeitszeit anzusetzen.

e) Ruhepause

Beträgt die Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, ist sie durch eine mindestens halbstündige Ruhepause zu unterbrechen. Die Ruhepause ist in der Blockzeit zu konsumieren und darf weder am Beginn noch am Ende der Blockzeit liegen. Die Ruhepause gilt als Arbeitszeit und ist in das Aufzeichnungsblatt vom Arbeitnehmer einzutragen.

Für die Inanspruchnahme der Ruhepause besteht keine Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz.

f) Auflösung/Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Bei Auflösung oder Unterbrechung (Mutterschutz, Karenzurlaub usw.) des Arbeitsverhältnisses ist ein allfälliges Gleitzeitguthaben bzw. eine Gleitzeitschuld bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zum Beginn der Unterbrechung abzubauen.

Sollte es in Ausnahmefällen aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich sein, das Gleitzeitkonto bis zum Austrittstag auszugleichen, werden die noch offenen Gut- bzw. Minusstunden abgerechnet bzw. bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses für die Zeit nach Unterbrechung weitergeschrieben. Eine Gleitzeitschuld (Minusstunden) wird bei der Endabrechnung bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Verhältnis 1:1 einbehalten, offene Zeitguthaben im Verhältnis 1:1,5 ausbezahlt.

g) Zeiterfassung

Beginn, Ruhepause und Abwesenheiten sowie das Ende der täglichen Arbeitszeit sind von den Arbeitnehmer/innen selbst in das dafür vorgesehene Zeiterfassungssystem einzutragen. Die Eintragungen sind in Minutenwerten sachlich richtig vorzunehmen. Die Aufzeichnungen haben tagesaktuell zu erfolgen.

Bis zur Einführung universitätsweit einheitlicher elektronischer Erfassungsmethoden mittels Betriebsvereinbarung gilt folgende Regelung: Die täglichen Aufzeichnungen sind in die Excel-Sheets "Zeiterfassung" (Download auf der Homepage der Personalabteilung; siehe Formblatt in der Anlage) einzutragen.

Arbeitnehmer/innen müssen diese Aufzeichnungen für Kontrollen durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit bzw. einer von ihr/ihm ermächtigten Person am Arbeitsplatz jederzeit bereithalten und den Übertrag auf den nächsten Monat bis zum 5. Anwesenheitstag des Folgemonats vornehmen und unterzeichnen. Die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheiten bzw. eine von ihr/ihm ermächtigte Person hat die Aufzeichnungen zu kontrollieren und die Richtigkeit mit ihrer/ seiner Unterschrift zu bestätigen.

Alle Aufzeichnungen müssen in den einzelnen Organisationseinheiten 7 Jahre aufbewahrt werden.

III. Information

Durch geeignete Maßnahmen (Mitteilungsblatt, Rundmail etc.) ist sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer/innen von der ab 01.02.2011 geltenden Regelung sowie vom prinzipiellen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Gleitzeit Kenntnis erlangen.

IV. Übergangsbestimmungen

Zeitguthaben aus Perioden, die vor dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung liegen, bleiben vom Inhalt dieser Betriebsvereinbarung unberührt.

VI. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Die Betriebsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von jedem der Vertragsparteien jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Innsbruck, am 01.10.2010

Für die Medizinische Universität:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh
Vizerektorin für Personalangelegenheiten

Für den Betriebsrat Allgemeines Universitätspersonal:

Verena Plankl
Vorsitzende BRallgP

3. Betriebsvereinbarung zur Überprüfung der Einreihung des Allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck in die Einstufungskategorien des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 50 Abs 7 des KV sowie die Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien für den ExpertInnenstatus gemäß § 52 Abs 3 des KV für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck
vertreten durch das Rektorat
und dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss Allgemeines Universitätspersonal
vertreten durch die Vorsitzende

PRÄAMBEL

Die Universitätsleitung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Personals der Medizinischen Universität Innsbruck einen sehr wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Arbeit und zum hohen Ansehen der Medizinischen Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre leisten.

Die Verwaltung stellt eine wertvolle Basis für die hervorragenden Leistungen der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, aber auch für den umfangreichen Lehrbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck dar. Ohne den engagierten Einsatz der MitarbeiterInnen des Allgemeinen Personals wären weder Forschung noch Lehre in dieser Form möglich. Sie tragen und ebnen diese Kerntätigkeitsbereiche der Medizinischen Universität.

Die Überleitung von vor Inkrafttreten des KV aufgenommenen MitarbeiterInnen in die Verwendungsgruppen des KV erfolgt grundsätzlich mittels **Überleitungstabelle des Dachverbandes** der österreichischen Universitäten durch Vergleich mit der bisherigen Einstufung nach dem „v-“ oder „h-Schema“ des VBG (im Anhang).

1. ALLGEMEINES

Rechtsgrundlage für diese Betriebsvereinbarung ist § 4 Z 15 und 16 iVm § 50 Abs 7 und § 52 Abs 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge: KV).

Alle Arbeitnehmer/innen gemäß § 5 Abs 2 Z 2 KV werden nach Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit **und** je nach Erfüllung der Einreihungskriterien in die Verwendungsgruppen I bis V eingereiht.

Projektmitarbeiter/innen, die befristet oder unbefristet für wissenschaftliche Projekte aufgenommen werden (welche von Dritten finanziell gefördert werden), aber keine wissenschaftliche Tätigkeiten verrichten sind Arbeitnehmer/innen gemäß § 5 Abs 5 Z 2 KV. Die Bestimmungen des Allgemeinen Universitätspersonals dieses KV gelangen unter Berücksichtigung der Schlussbestimmungen des KV zur Anwendung.

2. REGULUNGSGEGENSTAND

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Festlegung des Verfahrens und der Modalitäten für die Überprüfung einer Einreihung des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 50 Abs 7 KV und die Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien für den ExpertInnenstatus.

Letztere können gleichgestellt mit den im KV festgelegten vereinbart und im Zuerkennungsverfahren berücksichtigt werden.

3. GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsvereinbarung gilt:

a) persönlich:

- für alle nach dem 31.12.2003 neu aufgenommenen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 5 Abs 2 Z 2 iVm. § 94 Abs 3 UG i.d.g.F (somit insbesondere für das gesamte administrative und technische Personal), sowie
- für ProjektmitarbeiterInnen in nichtwissenschaftlicher Verwendung, die nach Inkrafttreten des KV in ein Dienstverhältnis zur Universität aufgenommen wurden/werden,
- nach Ablauf von 3 Jahren ab Inkrafttreten des KV für Projektmitarbeiter/innen in nichtwissenschaftlicher Verwendung, die vor in Kraft treten des KV in den Dienststand der Universität eingetreten sind,
- für MitarbeiterInnen des allgemeinen Universitätspersonals, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2004 begründet worden ist und die gemäß § 126 Abs 5 UG innerhalb offener Frist eine Übertrittserklärung abgegeben haben,
- für ehemalige BeamtenInnen, die dem allgemeinen Universitätspersonal zugewiesen sind, soweit diese innerhalb offener Frist ab Definitivstellung eine Austrittserklärung aus dem Bundesdienstverhältnis und eine Aufnahmevereinbarung zur Universität abgeschlossen haben oder gemäß § 125 Abs 9 UG ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen haben.

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind die Mitglieder des Rektorats sowie Volontäre/Volontärinnen, FerialarbeitnehmerInnen und Lehrlinge.

b) zeitlich:

Die Betriebsvereinbarung wird tritt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses in Kraft und wird vorerst befristet bis zum 30.06.2012 abgeschlossen.

Während dieser Zeit besteht eine Phase der beiderseitigen Prüfung der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung, binnen derer – auf Wunsch einer Vertragsseite – ergänzende Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abänderung geführt werden können.

Sollte bis acht Wochen vor Ablauf der Befristung keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf einem Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um weitere zwölf Monate.

Wird diese Betriebsvereinbarung gekündigt, so bleiben ihre Rechtswirkungen dennoch für die vor dieser von der Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitsverhältnisse aufrecht („Nachwirkung“). Diese Nachwirkung wird durch eine neue Betriebsvereinbarung oder eine neue Einzelvereinbarung beendet.

Die etwaige Unwirksamkeit und/oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

4. ÜBERPRÜFUNG DER EINSTUFUNG GEMÄß § 50 Abs 7 KV

Grundsätzliches

Für die Einstufung des Allgemeinen Universitätspersonals ist das Verwendungsgruppenschema gemäß § 51 KV iVm dem Anhang 1 (beispielhafte Auflistung von Tätigkeiten und Berufsbildern in den Verwendungsgruppen gemäß § 51) des KV heranzuziehen.

Die Einreihung erfolgt **unabhängig von der einzelnen Person** und richtet sich nach der Arbeitsplatzbeschreibung.

Bei der Festlegung der Verwendungsgruppe des jeweiligen Arbeitsplatzes ist dabei vom Verwendungsgruppenschema für das Allgemeine Universitätspersonal auszugehen (§ 51 KV) auszugehen. Die beispielhafte Auflistung von Tätigkeiten im Anhang 1 des KV dient zur abschließenden Überprüfung der beabsichtigten Einreihung.

Festlegung der Qualifikationsstufe

Das Ausmaß der anzurechnenden tätigkeitsspezifischen Vorerfahrungen außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck und – für Mitarbeiter/innen, die im Zuge der Ausgliederung an die Medizinische Universität gewechselt haben - der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist mit drei Jahren limitiert.

Die Beurteilung der Anrechenbarkeit tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen, ebenso wie die Einreihung in die Qualifikationsstufen, obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber. Zur Beratung des Arbeitgebers hinsichtlich Einreihungen in Verwendungsgruppen und Festlegung der Qualifikationsstufen ist eine Bewertungskommission eingerichtet, deren Mitglieder je zur Hälfte von Seiten des Arbeitgebers und des Betriebsrates nominiert werden.

Lehr- und Ausbildungszeiten werden nicht angerechnet. Ausgenommen sind einschlägige Lehr- und Ausbildungszeiten an der Medizinischen Universität Innsbruck, die zur Hälfte angerechnet werden.

Neu eintretende MitarbeiterInnen haben nach Aufforderung binnen 2 Monaten die entsprechenden Nachweise für Vorerfahrungen in Form von Arbeitszeugnissen zu erbringen. Spätere Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit hat die Verpflichtung, die ArbeitnehmerInnen entsprechend der Arbeitsplatzbeschreibung zu beschäftigen.

Überprüfung der Einreihung

Der/die ArbeitnehmerIn kann von der Universität in begründeten Fällen und nur im Zuge des Mitarbeiter/innen/gesprächs oder des Abschlusses einer individuellen Zielvereinbarung die Überprüfung seiner/ihrer Einreihung in die Verwendungsgruppe und Qualifikationsstufe verlangen.

Wenn ArbeitnehmerInnen der Ansicht sind, gemäß ihrer Arbeitsplatzbeschreibung nicht richtig eingestuft zu sein, ist bei der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit ein Antrag einzubringen, der eine ausführliche Begründung für eine Neubewertung zu enthalten hat. Dieser Antrag ist von der Leitung der Organisationseinheit binnen 2 Wochen an die Personalabteilung weiterzusenden, wobei der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit und ggf. die mit der Fachaufsicht betraute Person zum Antrag Stellung zu nehmen haben. Eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung und ein Organigramm der Organisationseinheit sind anzuschließen.

Die Personalabteilung hat den Antrag samt Unterlagen und Stellungnahmen längstens innerhalb von 2 Wochen der Bewertungskommission vorzulegen.

Die Bewertungskommission hat tunlichst binnen 2 Wochen ihre schriftliche begründete Empfehlung an die Universitätsleitung und an den/die ArbeitnehmerIn zu übermitteln.

Die begründete Entscheidung ergeht möglichst binnen 2 Wochen ab Erhalt der Empfehlung vom Arbeitgeber an den/die Mitarbeiter/in und abschriftlich an die Leitung der betreffenden Organisationseinheit sowie an den Betriebsrat.

Die mit der Neueinstufung verbundenen gehaltsrechtlichen Auswirkungen werden mit dem auf die Entscheidung des Arbeitgebers nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

5. ABLAUF ZUR ERREICHUNG DES EXPERTINN/ENSTATUS UND FESTLEGUNG ZUSÄTZLICHER QUALIFIKATIONSKRITERIEN FÜR DEN EXPERT/INN/ENSTATUS (§ 52 Abs 3 KV)

Der ExpertInnenstatus wird anders als Leistungsprämien und Belohnungen nicht für eine konkrete, abgeschlossene Leistung im Nachhinein, sondern **im Vertrauen auf eine dauerhafte qualitative Mehrleistung gewährt**.

Dies drückt sich insbesondere auch darin aus, dass der ExpertInnenstatus keine einmalige Prämie, sondern eine dauerhafte, wenn auch zeitlich beschränkte Zuerkennung einer höheren Einstufung (zusätzlicher Regelstufensprung) darstellt.

Diese Zuerkennung kann ein Vorrücken im Ausmaß von bis zu 8 Jahren bewirken und ist als **Leistungsanreiz** zu verstehen, der **an den Experten/die ExpertIn auch für die Zukunft Erwartungen knüpft**.

Der ExpertInnenstatus kann nur Personen in Aussicht gestellt werden, die auch in der Vergangenheit bereits hohes Engagement gezeigt und überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben oder aus anderen Gründen zumindest bereits in die Regelstufe 1 aufgestiegen sein.

Der ExpertInnenstatus wird erst nach Erfüllung einer im Vorhinein festgelegten Zielvereinbarung zuerkannt.

Soweit die in § 52 Abs 3 KV und in dieser Betriebsvereinbarung angeführten Qualifikationskriterien bereits Voraussetzung für die Auswahl bei der Personalaufnahme bzw für die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses waren, können sie für die Zuerkennung des ExpertInnenstatus nicht mehr berücksichtigt werden. Sie dürfen auch nicht für die Erfüllung des arbeitsvertraglich festgelegten Aufgabenbereiches typische Tätigkeiten darstellen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Arbeitsplatzbeschreibung.

Es wird überdies festgestellt, dass eine bestimmte einzelne Leistung oder Fähigkeit nur in einem Kriterium Niederschlag finden darf. Es darf also nicht Gleiches zweimal gewertet werden. Bestimmte, im Kriterienkatalog angeführte Punkte, können sich inhaltlich überschneiden und sind daher nur in begründeten Fällen kombinierbar. **Der ExpertInnenstatus kann innerhalb einer Gruppe von MitarbeiterInnen mit ähnlichen Tätigkeitsfeldern lediglich einer Person angeboten werden. Die jeweilige Führungskraft hat hier einen entsprechenden Gruppenvergleich anzustellen.**

Vorverfahren

Bei der Anerkennung des ExpertInnenstatus ist einleitend besonders auf die Verantwortung der Vorgesetzten hinzuweisen, das Verfahren korrekt und objektiv durchzuführen, Leistung der unterstellten MitarbeiterInnen sachlich und reflektiert zu beurteilen und differenziert zu kommentieren.

Vor Festlegung der Zielvereinbarung im MitarbeiterInnengespräch oder in individuellen Zielvereinbarungen muss die Bewilligung zur Angebotsstellung unter Bekanntgabe der Person, für die der ExpertInnenstatus in Aussicht gestellt werden soll, sowie der zu erfüllenden Kriterien, von der Universitätsleitung eingeholt werden. Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt nach Beratung mit der Bewertungskommission.

In einem zweiten Schritt wird das **Angebot** mit dem/der Mitarbeiter/in im MitarbeiterInnengespräch oder individuellen Zielvereinbarungen besprochen und festgelegt. Im folgenden MitarbeiterInnengespräch wird die Zielerreichung überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Wiederum im folgenden Jahr erfolgt die Beurteilung.

Verfahren

Nach Durchführung des Vorverfahrens kann ein begründeter Antrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im Dienstweg bei der Personalabteilung eingebracht werden. Anzuschließen sind Stellungnahmen der Leitung der Organisationseinheit und allfälliger mit der Fachaufsicht betrauter Personen zur Erfüllung der Qualifikationskriterien. Diese Stellungnahmen müssen fachlich sehr eingehend sein. Dabei ist bezüglich der für einen ExpertInnenstatus maßgeblichen Qualifikationskriterien jedenfalls auch auf alle Bediensteten der Organisationseinheit einzugehen, die derselben Verwendungsgruppe angehören.

Die Personalabteilung hat den Antrag samt Unterlagen und Stellungnahmen längstens innerhalb von 2 Wochen der Bewertungskommission vorzulegen.

Die Prüfung dieser Anträge auf Zuerkennung des ExpertInnenstatus wird zunächst von der **Bewertungskommission** unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Leitung der Organisationseinheit und allfälliger Dienstvorgesetzter vorgenommen. In der Sitzung werden auch die im MitarbeiterInnengespräch festgelegten Qualifikationskriterien auf deren Erfüllung geprüft. Hierzu werden vorab die Dokumentationen der Teile der MitarbeiterInnengespräche eingesehen, die sich auf das Angebot und die Erfüllung des ExpertInnenstatus beziehen und erforderlichenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt.

Die Ablehnung eines Antrages ist ausführlich zu begründen. Der Entscheidungsvorschlag wird der Universitätsleitung zur Entscheidung übermittelt.

Die begründete Entscheidung ergeht vom Arbeitgeber an den/die MitarbeiterIn und abschriftlich an die Leitung der betreffenden Organisationseinheit.

Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien

Über die in § 52 Abs 3 KV angeführten Qualifikationskriterien hinaus wird in Ermächtigung des § 4 Z 16 iVm. § 52 Abs 3 KV als gleichwertiges Qualifikationskriterium und damit als maßgeblich für die Zuerkennung des ExpertInnenstatus festgelegt:

AusbildnerInnentätigkeit für Lehrlinge

Verschwiegenheitspflicht

Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur strengsten Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit den Anträgen bekannt gewordenen Tatsachen sowie über den Verlauf der Beratung und die jeweiligen Stellungnahmen der Mitglieder gegenüber jedermann verpflichtet.

Innsbruck, am 01.10.2010

Für die Medizinische Universität:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Doris Balogh
Vizerektorin für Personalangelegenheiten

Für den Betriebsrat Allgemeines Universitätspersonal:

Verena Plankl
Vorsitzende BRAllgP

Überleitungstabelle des allgemeinen Personals vom VBG zum KV-Personalschema

h2 – h5, v5, v4/1, v4/2, k6	→	I
h1, v4/3, v3/1, v3/2, k5	→	IIa
v3/3, v3/4	→	IIb
v3/5, v2/1, v2/2, k2	→	IIIa
v2/3, v2/4, k2, k1	→	IIIb
v2/5, v2/6, v1/1	→	IVa
v1/2, v1/3	→	IVb
ab v1/4	→	mindestens V, sonst Einzelvertrag

4. Wahl des Vorsitzenden des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck und seiner Vertreterin

In der konstituierenden Sitzung des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck wurde am 29. September 2010

Herr Univ.- Prof. Dr. Martin Krismer zum Vorsitzenden

und

Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Sperner-Unterweger zur stellvertretenden Vorsitzenden

gewählt.

Für den Senat

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender des Senates

5. Bestellung einer Geschäftsführenden Direktorin für das Departement für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2010 beschlossen,

Frau Univ.-Prof.in Dr.in Cornelia Lass-Flörl

zur Geschäftsführenden Direktorin für das Departement für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin ab 01.10.2010 bis 30.09.2013, zu bestellen.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

6. Bestellung zu interimistischen Leitern (Direktoren) von Organisationseinheiten

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen,

Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Radmayr

zum interimistischen Leiter (Direktor) der Universitätsklinik für Urologie ab 01.10.2010, bis zur Neubestellung eines/einer DirektorIn mit Dienstantritt eines/einer UniversitätsprofessorIn, zu bestellen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen,

Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Otmar Pachinger

zum interimistischen Leiter (Direktor) der Universitätsklinik für Innere Medizin I ab 01.10.2010, bis zur Neubestellung eines/einer DirektorIn mit Dienstantritt eines/einer UniversitätsprofessorIn, zu bestellen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2010 beschlossen,

Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Richard Scheithauer

zum interimistischen Leiter (Direktor) des Institutes für Pathologie ab 01.10.2010, bis zur Neubestellung eines/einer DirektorIn mit Dienstantritt eines/einer UniversitätsprofessorIn, zu bestellen.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002

Folgende Personen sind gemäß § 27 Abs 1 bzw Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bis auf Widerruf zum Abschluss der für die Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen vom jeweiligen Leiter der Organisationseinheit bevollmächtigt (Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich):

SAP Nr.	Titel des Projekts	Projektleiter	Organisations-einheit
D-151810-014-012	COMET - Biologische Wirkungen durch LED	Ao.Univ.-Prof. Dr. Eberhard A. Deisenhammer	Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie
D-151630-015-013	An Open-label, Randomized Phase 3 Study of the Efficacy and Tolerability of Linifanib (ABT-869) versus Sorafenib in Subjects with Advanced Hepatocellular Carcinoma (HCC)	Ao.Univ.-Prof. Dr. Ivo Graziadei	Univ.-Klinik für Innere Medizin II
D-153510-011-025	CL11-BO21004	O.Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke	Univ.-Klinik für Radiologie I
D-152500-015-011	DIFFERENTIATION BETWEEN ACUTE SKIN REJECTION AND SKIN INFLAMMATION BY ANALYZING GENE EXPRESSION	Dr. Dolores Wolfram-Raunicher	Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor

8. Ausschreibung - Nachwuchspreise für wissenschaftliche Forschung aus den Erträgen der "Allgemeinen Hochschulstipendienstiftung" für Studierende der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Anerkennung seiner Leistungen schreibt die Universität Innsbruck gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck aus den Erträgen der Allgemeinen Hochschulstipendienstiftung **Nachwuchspreise für wissenschaftliche Forschung** aus. Insgesamt werden 4 Preise à € 500,- vergeben: 3 für die Universität Innsbruck und 1 für die Medizinische Universität Innsbruck. Die Ausschreibung erfolgt alle 2 Jahre.

Kandidatinnen und Kandidaten für diese Auszeichnung sollen hoch motivierte Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Stadium der Diplom- bzw. Masterarbeit sein, die eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung erbringen. Auswahlkriterien sollen wissenschaftliche Qualität des Projektes / Werkes und Originalität des Forschungsansatzes sowie Eigenständigkeit bei der Problemlösung sein.

Die Betreuerinnen und Betreuer werden eingeladen, eine Studierende oder einen Studierenden zu nominieren.

Das Forschungsprojekt und entsprechende Ergebnisse sollen kurz dargestellt werden und die besondere Leistung der Kandidatin / des Kandidaten in einem kurzen Gutachten erläutert werden.

Die Nominierung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- (a) **Studiennachweis**
Ordentliche/r Hörer/in, der/die an der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet ist (nachzuweisen durch aktuelles Studienblatt und Studienzeitbestätigung)
- (b) **Studienerfolgsnachweis**
Auflistung der abgelegten Prüfungen mit Noten
- (c) **Lebenslauf** der Kandidatin / des Kandidaten
- (d) **Projektdarstellung** durch die Betreuerin / den Betreuer
- (e) **Gutachten** der Betreuerin / des Betreuers
- (f) **Bewerbungsformular**

Nominierungen sind bis spätestens

Mittwoch, den 17. November 2010
(Einlangen hier)

mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Einreichstelle für Anträge der Universität Innsbruck	Per Post an das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, z.Hd. Fr. Kirsten Valeruz, 6020 Innsbruck, Innrain 52; ZiNr.: 1031
Einreichstelle für die Medizinische Universität Innsbruck	Bewerbungsformular unter: http://www.i-med.ac.at/qm/foerderungen/ahs/ Einreichung online unter http://fld.i-med.ac.at/gar Informationen: Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement Tel. 0512/9003-70091; E-Mail: qm@i-med.ac.at ; Web: http://www.i-med.ac.at/qm

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Univ.-Prof. Dr. Günther Sperk

Vizerektor für Forschung der
Universität Innsbruck

Vizerektor für Forschung der
Medizinischen Universität Innsbruck

9. Ausschreibung - Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck und der medizinischen Universität Innsbruck zur Förderung wissenschaftlicher Kooperationsprojekte 2010

Aus Anlass der 300-Jahr-Feier ihrer Gründung errichtete die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, vertreten durch den Akademischen Senat, einen „Jubiläumsfonds“. Neben der Bestreitung der Feierlichkeitskosten anlässlich des Gründungsjubiläums setzte sich der Fonds das Ziel, Wissenschaft und Forschung an der Universität zu fördern.

Diesem Fördergedanken folgend schreiben die Vizerektoren für Forschung der Universität Innsbruck sowie der Medizinischen Universität Innsbruck im Jahr 2010 Forschungsmittel in Höhe von € 10.000,-- für ein wissenschaftliches Kooperationsprojekt aus. Gefördert werden interdisziplinäre Forschungsprojekte, die in enger Zusammenarbeit zwischen Instituten und/oder Personen beider Universitäten durchgeführt werden.

Ansuchen sind bis spätestens

Mittwoch, den 17. November 2010
(Einlangen hier)

mit allen erforderlichen Unterlagen (inkl. erfolgter Eintragung in die Projektdatenbank) einzureichen.

Einreichstelle	Per Post an das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Fr. Kirsten Valeruz, 6020 Innsbruck, Innrain 52; ZiNr.: 1031
Ansuchen	1-fach in Papierform plus Eintragung in die Projektdatenbank durch die/den PDB-Beauftragten Ihres Instituts (LFU)
Antragsformular unter	http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/index.html
Informationen für die Medizinische Universität Innsbruck	Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement Tel. 0512/9003-70091; E-Mail: qm@i-med.ac.at ; Web: http://www.i-med.ac.at/qm

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Univ.-Prof. Dr. Günther Sperk

Vizerektor für Forschung der
Universität Innsbruck

Vizerektor für Forschung der
Medizinischen Universität Innsbruck

10. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Gerichtsmedizin gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck schreibt für die Zeit ab 01.01.2011 bis 31.12.2016 die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Gerichtsmedizin gemäß § 99 Abs. 3 UG 2002 aus.

Die Stelle dient der Vernetzung zwischen der Grundlagenforschung am Institut für Gerichtliche Medizin und der klinischen Forschung im Rahmen der Betreuung von Patientinnen/Patienten, die Gewalt erlebt haben. Mit der Stelle ist die Leitung der Gewaltopferambulanz an der Universitätsklinik für Unfallchirurgie verbunden. Es wird auf eine interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Kliniken für Kinderheilkunde, Gynäkologie, Radiologie und Unfallchirurgie Wert gelegt.

Bewerberinnen/Bewerber sollen auf dem Gebiet der aktiven Betreuung von Gewaltopfern, der forensischen Dokumentation und Spurensicherung sowie der Begutachtung ausreichend Erfahrung besitzen und im Forschungsbereich Gerichtsmedizin national und international ausgewiesen sein. Der/die Bewerber/in soll den Schwerpunkt in Forschung, Lehre und der Versorgung von Patientinnen/Patienten vertreten. Erfahrungen in transnationaler Forschung sind erwünscht.

Die Stelle kann ausschließlich mit Personen aus dem Kreis der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten (ao. Univ.-Prof.) an der Medizinischen Universität Innsbruck gem. § 94 Abs 2 Z 2 besetzt werden und ist auf 6 Jahre befristet. Eine anschließende unbefristete Verlängerung ist nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung, die internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen hat, zulässig.

Ernennungsvoraussetzungen sind:

- Studium der Medizin
- Anerkennung als Facharzt/Fachärztin für Gerichtsmedizin
- eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Befähigung im Fach Gerichtsmedizin
- Nachweis der Einbringung in die internationale Forschung
- Erfahrung in der Tätigkeit an einer Klinisch-Forensischen Ambulanz

Die Bewerbungen mit den angeführten Unterlagen sind **1x hardcopy und 3x in elektronischer Form (jeweils auf CD) bis 27.10.2010 (Datum des Poststempels)** an das Büro des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck zu richten.

Die Liste der der Bewerbung beizuschließenden Unterlagen finden Sie unter:

<http://www.i-med.ac.at/berufungen>.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Nähere Informationen zur Medizinischen Universität Innsbruck unter <http://www.i-med.ac.at/mypoint>.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor

11. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin /eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Schwerpunkt Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck schreibt von 1.10.2010 befristet auf ein Jahr die Stelle (Teilzeit zu 30%) einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Sozialmedizin und Public Health (Theoriebildung) gemäß § 99 UG 2002 aus. Zu den Aufgaben gehören die Vertretung des Fachs in Forschung, Lehre und praktischer Anwendung sowie die Leitung der Sektion für Sozialmedizin. Die Leitungsfunktion endet jedenfalls mit der Neubestellung eines/einer DirektorIn mit Dienstantritt eines/einer UniversitätsprofessorIn für Sozialmedizin.

Ernennungsvoraussetzungen sind:

- Studium der Humanmedizin und Ausbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Sozialmedizin
- eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische einschlägige Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Befähigung
- Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung
- Nachweis der Befähigung in Führung und Management.

Die Liste der der Bewerbung beizuschließenden Unterlagen finden Sie unter:

<http://www.i-med.ac.at/berufungen>.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerbungen mit den angeführten Unterlagen sind **1x hardcopy und 3x in elektronischer Form (jeweils auf CD) bis 27.10.2010 (Datum des Poststempels)** an das Büro des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck zu richten.

Nähere Informationen zur Medizinischen Universität Innsbruck unter <http://www.i-med.ac.at/mypoint>.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor

12. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-13449

Universitätsassistent/in - Facharzt/Fachärztin, Universitätsklinik für Neurochirurgie, ab sofort auf 6 Jahre. Die Medizinische Universität Innsbruck wird eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie, 3 Publikationen (2 als Erstautor/in, 1 als Koautor/in), 2 Semesterstunden curriculare Pflichtlehre an der Medizinischen Universität Innsbruck laut Arbeitsvertrag oder Auslandsaufenthalt mindestens 6 Monate mit mindestens 1 peer-reviewten Publikation daraus. Erwünscht: Lehr-Lern-Kompetenz, mehrjährige Erfahrung in Spezialambulanzen mit Hirntumorpatient/inn/en sowie Erfahrung in der Verordnung und Überwachung von Chemotherapien bei Hirntumorpatient/inn/en, operative Erfahrung in der Hirntumorchirurgie, Mitbetreuung und Leitung von klinischen Studien bei Hirntumorpatient/inn/en, Nachweis einer GCP-Schulung, Kenntnisse in der molekularbiologischen Grundlagenforschung bei Hirntumoren, vorhandene Publikationen als Erstautor/in im Bereich der Hirntumorforschung. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, selbständige Forschung, Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden einschließlich Betreuung von Diplomand/inn/en bzw. Dissertant/inn/en, Mitwirkung in der Verwaltung.

Chiffre: MEDI-13452

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, ab 01.12.2010 bis längstens 30.11.2011. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: abgeschlossene Gegenfächer. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-13458

Universitätsassistent/in - Postdoc, Universitätsklinik für Medizinische Psychologie, ab 01.11.2010 auf 6 Jahre. Die Medizinische Universität Innsbruck wird eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium, 5 Publikationen (2 als Erstautor/in, 3 als Koautor/in), mindestens 2 Jahre postpromotionelle Tätigkeit sowie Erfüllung von 2 der nachfolgenden Kriterien: a) international begutachtete Drittmittelinwerbung, b) Auslandsaufenthalt mindestens 6 Monate mit mindestens 1 peer-reviewten Publikation daraus, c) Curriculare Pflichtlehre an der Medizinischen Universität laut Arbeitsvertrag (mindestens 2 Semesterstunden). Erwünscht: Lehr-Lern-Kompetenz, Erfahrungen im Bereich der klinischen Versorgung und Psycho-Kardiologie. Aufgabenbereich: selbständige Forschung, Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden einschließlich Betreuung von Diplomand/inn/en bzw. Dissertant/inn/en, Mitwirkung in der Verwaltung.

Chiffre: MEDI-13460

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Anästhesie und Intensivmedizin, ab 01.02.2011 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: absolvierte Gegenfächer. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Chiffre: MEDI-13456

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Herzchirurgie, ab 01.01.2011 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: wissenschaftliches Interesse mit spezieller Erfahrung in der Durchführung GCP Conformastudien, Erfahrung in experimenteller Chirurgie, chirurgische Grundkenntnisse. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 27. Oktober 2010 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

13. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **Allgemeinen Universitätspersonals** zur Besetzung:

<p>Chiffre: MEDI-13314 Schreibkraft (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, ab sofort bis längstens 07.09.2014. Voraussetzungen: Pflichtschulabschluss. Aufgabenbereich: Erledigung diverser Schreibarbeiten je nach Maßgabe, Archivierungs- und Verwaltungstätigkeit, Parteienverkehr.</p>
<p>Chiffre: MEDI-13454 Biomedizinische/r Analytiker/in (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Unfallchirurgie, ab sofort bis längstens 10.10.2012. Voraussetzungen: BMA/MTA-Diplom. Erwünscht: histologische und elektronenmikroskopische Kenntnisse (TEM und REM), Kenntnisse im Bereich von Immun-Histochemischen Arbeiten, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse. Aufgabenbereich: selbständiges Arbeiten im histologischen-elektronenmikroskopischen Labor, Dunkelkammerarbeiten, Archivierung, Dokumentation, Mitarbeit bei Projekten, Mitarbeit im Zellkulturlabor.</p>
<p>Chiffre: MEDI-13266 Zahnärztliche/r Helfer/in, Universitätsklinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Ausbildung zur/zum zahnärztlichen Helfer/in. Erwünscht: Bereitschaft zu gewissenhaftem Arbeiten und zur Kommunikation mit den Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin, EDV-Kenntnisse, Interesse an Fort- und Weiterbildung. Aufgabenbereich: Neben der Routinetätigkeit im Rahmen zahnärztlicher Behandlungen ist vor allem die Mitarbeit im Rahmen der praktischen Ausbildung der Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin entscheidend - insbesondere das Lehren von Behandlungsabläufen, Unterweisung in prophylaktischen/mundhygienischen sowie zahnerhaltenden und prothetischen Maßnahmen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.</p>
<p>Chiffre: MEDI-13444 Biomedizinische/r Analytiker/in, Universitätsklinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie, ab 01.11.2010 bis längstens 31.10.2012. Voraussetzungen: BMA/MTA-Diplom. Erwünscht: Interesse an molekular- und zellbiologischen, immunhistologischen und biochemischen Methoden, Erfahrung mit tierexperimentellen Arbeiten, Zellkulturen und Analysemethoden wie Durchflusszytometrie (FACS), RT-PCR. EliSpot und Immunhistochemie sind von Vorteil Engagement, Flexibilität und Eigeninitiative. Aufgabenbereich: Mitarbeit und Durchführung experimenteller Versuche zur Probengewinnung, Analytische Aufarbeitung von Probenmaterial, Durchführung von Zellisoliations- Zellkulturtechniken, Eigenverantwortliche organisatorische Aufgaben.</p>

Schriftliche Bewerbungen sind bis 27. Oktober 2010 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 98 (AZW, 10. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
